

# *Konzeption der Initiative Habakuk*



**§ Habakuk**®  
RECHTE HABEN  
RECHT BEKOMMEN



**Für die Rechte junger Menschen**

*Initiative Habakuk – Rechte haben, Recht bekommen*

# Inhalt

<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>1 Ausgangssituation</b>	<b>4</b>
1.1 Gesetzlicher Rahmen / Zuständigkeit	4
1.2 Erzieherische Hilfen – Leistungsgewährung & Leistungserbringung	4
1.3 Konfliktkonstellationen mit Machtasymmetrie	7
1.4 Was ist Ombudsschaft in der Kinder- und Jugendhilfe?	7
1.4.1 Definition von Ombudsschaft	7
1.4.2 Aufgabenbereiche der Initiative Habakuk	8
<b>2 Leitgedanken und Ziele</b>	<b>9</b>
<b>3 Arbeitsweise der Regionalstellen der Initiative Habakuk</b>	<b>10</b>
<b>4 Die Struktur der Initiative Habakuk</b>	<b>13</b>
4.1 Steuerungskreis	13
4.2 Regionalstellen	13
4.3 Koordinationsstelle der Initiative Habakuk	14
4.4 Netzwerk an unterstützenden Personen	14
4.4.1 Aktiv ehrenamtlich Mitarbeitende	14
4.4.2 Experten und Expertinnen	14
<b>5 Qualitätssicherung</b>	<b>15</b>
<b>Ansprechpersonen</b>	<b>16</b>

Die **Initiative Habakuk – Rechte haben! Recht bekommen!**<sup>1</sup> – wurde 2006 von den Caritasverbänden in Baden-Württemberg ins Leben gerufen und wird seit 2014 von folgenden sechs Verbänden getragen: Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., Diakonisches Werk der evangelischen Kirche Württemberg e. V., Der PARITÄTISCHE Landesverband Baden-Württemberg e. V. und VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e. V.

In Baden-Württemberg gibt es mehrere Regionalstellen der *Initiative Habakuk*, an die sich Kinder, Jugendliche und Familien wenden können, die sich im Kontext der erzieherischen Hilfen ungerecht behandelt fühlen, sich beschweren und zu ihrem Recht kommen möchten.

Den sechs Verbänden geht es hierbei vorrangig um die Verwirklichung von Kinderrechten, die Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention, die rechtskonforme Anwendung des Kinder- und Jugendhilferechts, die Verstärkung des Kinderschutzes und um die Sicherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

Trotz oder gerade weil das SGB VIII von dem Grundgedanken der partnerschaftlichen Beteiligung aller, die im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecks<sup>2</sup> Vereinbarungen treffen, geprägt ist, sind Konflikte im Rahmen der Leistungsgewährung und Leistungserbringung unvermeidbar.

Mit dem Wissen um insbesondere in Konfliktfällen entstehende Machtasymmetrien bei der Leistungsgewährung und Leistungserbringung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien, mit welchen in den meisten Fällen, aber eben nicht immer verantwortungsvoll umgegangen wird, sind die Träger der *Initiative Habakuk* davon überzeugt, dass weitgehend unabhängige Ombudsstellen notwendig und sinnvoll sind. Diese können im Konfliktfall vermitteln und für alle Beteiligten gute, bedarfsgerechte, rechtskonforme und nachvollziehbare Lösungen schaffen.

Denn viele Menschen, die auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind – sei es, weil sie beim Jugendamt um Unterstützung nachsuchen (Leistungsgewährung) oder bereits im Rahmen einer Leistung bei einem Jugendhilfeträger Unterstützung erhalten (Leistungserbringung) – besitzen nicht das notwendige Wissen, entsprechendes Artikulationsvermögen, die Beziehungen und die finanziellen Mittel, um in Konfliktfällen ihre Interessen und Rechte durchzusetzen.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurden der Kinderschutz sowie die Beschwerde- und Beteiligungsrechte der Kinder, Jugendlichen und Familien im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere während der Leistungserbringung explizit verstärkt.

Die hier vorliegende Konzeption informiert zur Ausgangssituation in der Kinder- und Jugendhilfe und der für uns daraus resultierenden Notwendigkeit ombudsschaftlichen Handelns sowie zu den Leitgedanken, Zielen und der Arbeitsweise der *Initiative Habakuk*. Abschließend erläutern wir den Aufbau und die Struktur des Netzwerks.

---

1 Der Name der *Initiative Habakuk* geht zurück auf einen Propheten im alten Testament, der die sozialen Verhältnisse und Bedingungen seiner Zeit kritisierte und Recht und Gerechtigkeit anmahnte. In diesem Sinne will die *Initiative Habakuk* Menschen in ihrem Recht (be)stärken.

2 Meysen, Beckmann, Reiß, Schindler: *Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII*, Nomos Verlag 2014, S. 19

# 1 Ausgangssituation

## 1.1 Gesetzlicher Rahmen / Zuständigkeit

Die Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe umfasst alle Leistungen, die als Folge eines formalen Prozesses der Leistungsgewährung gegenüber Anspruchsberechtigten und Leistungsadressat\_innen erbracht werden. Diese Definition beinhaltet alle Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Ergänzend kommen Leistungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und des betreuten Wohnens für Mütter / Väter und ihre Kinder (§ 19 SGB VIII) hinzu.

Ausgeklammert werden Leistungen im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Grundlage des § 22 ff SGB VIII. Diese sind zwar Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe, zeichnen sich jedoch durch deutlich andere Voraussetzungen in der Leistungsgewährung aus.

## 1.2 Erzieherische Hilfen – Leistungsgewährung und Leistungserbringung

Bezüglich der dargelegten Bereiche der Leistungsgewährung und Leistungserbringung, die die *Initiative Habakuk* im Fokus hat, lassen sich trotz struktureller Unterschiede der Hilfen in Bezug auf Beschaffenheit der auftretenden Konflikte und damit verbundener Machtstrukturen allgemeine Muster beschreiben.

Für den Bereich der Heimerziehung von 1945 bis 1975 liegen ausführliche und eindruckliche Dokumente vor, die eine Vielzahl von Hinweisen auf die damalige Beschaffenheit der Machtstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe und den Einsatz von Macht der Mitarbeitenden der Heime liefern, hier beispielhaft aus dem Abschlussbericht *Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren*:

*„Kinder und Jugendliche, die in Heimerziehung kamen, hatten faktisch kaum eine Möglichkeit, sich (rechtlich) Gehör zu verschaffen: Die Eltern konnten oder wollten sich nicht für sie einsetzen, die Vormünder sahen sich nicht in der Pflicht und kannten ihre Mündel in der Regel auch nicht persönlich, die Heimaufsicht gab es nicht oder sie kam ihren Aufgaben nicht nach, Jugendämter und Landesjugendämter bildeten mit den Heimen eine Interessensgemeinschaft und nahmen zudem ihre Kontrollfunktion kaum wahr. Die Heime hatten kaum ein Interesse daran, sich kritisch mit den Beschwerden der Heimkinder auseinanderzusetzen. Verschärft wurde die Hilflosigkeit auch dadurch, dass die Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht über ihre Rechte oder über Möglichkeiten der Beschwerde aufgeklärt wurden. Die weitverbreitete Briefzensur erschwerte einen Hilfeschrei nach außen erheblich. Selbst wenn Beschwerden der Heimkinder, z. B. über Misshandlungen, nach außen drangen, stand die Aussage der vermeintlich „ehrbaren“ Erzieher oder der Heimleitung gegen die Aussage eines als „verwahrlost“ deklarierten Zöglings. Die Glaubwürdigkeit der Beschwerde wurde somit von vornherein diskreditiert. Im Ergebnis waren die Kinder und Jugendlichen dem Erziehungspersonal meist schutz- und hilflos ausgeliefert. Diese Position wurde von den beteiligten öffentlichen und freien Trägern hingenommen, befördert und über das Erziehungsrecht und das „besondere Gewaltverhältnis“ legitimiert. Erst durch diese Situation des Ausgeliefertseins, die die Betroffenen ohnmächtig und hilflos machte, konnten die Missstände in der Praxis der Heimerziehung zu ihrer vollen praktischen und psychisch traumatisierenden Entfaltung kommen.“<sup>3</sup>*

3

Abschlussbericht des Runden Tisches *Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren*, Eigenverlag Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ 2010, S. 30

Das im Zitat beschriebene Ausgeliefertsein ist Ausdruck der historischen Verhältnisse, die eine Struktur beschreiben, in welcher Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe damals im Konfliktfall kaum Möglichkeiten besaßen, ihre Interessen durchzusetzen. Deutlich wird im Abschlussbericht des Runden Tisches allerdings auch, dass es Spielräume gab, je nachdem, wie die Mitarbeitenden der Heime ihre Machtquellen einsetzten.

Heute gibt es neben inzwischen geschaffener gesetzlicher Grundlagen bzgl. Beschwerdemöglichkeiten und Beteiligungsformen durch das Bundeskinderschutzgesetz in den meisten Einrichtungen der stationären Jugendhilfe ein Bekenntnis zur Achtung und Umsetzung der Kinderrechte und des Kinderschutzes in Leitbildern, Konzeptionen bzw. ganz dezidiert durch Selbstverpflichtungserklärungen.

Nach wie vor bleiben trotz guter Kinderschutzkonzepte Unwägbarkeiten in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Das Arbeitsfeld ist ein herausforderndes, in welchem die Mitarbeitenden ihre Persönlichkeit einbringen und in welchem sie häufig schnell agieren und reagieren müssen, ganz unabhängig von ihrer Tagesform. Fehler bzw. Fehlverhalten können durch gute Kinderschutzkonzepte zwar minimiert, aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Mittels sechs Machtquellen<sup>4</sup>, die wir hier aufzeigen, können allgemeine Fragen formuliert werden, deren Beantwortung Hinweise auf die Beschaffenheit der aktuellen Situation im Bereich der Leistungserbringung und Leistungsgewährung liefern. Hierbei geht es zunächst um die Beschreibung von Machtungleichheiten, d.h. um Machtasymmetrien, die für strukturelle Abhängigkeitsverhältnisse stehen, welche wiederum in unterschiedlicher Weise ge- oder benutzt werden können:

◆ *Physische Ressourcenmacht*

Der Einsatz körperlicher Überlegenheit der Fachkräfte, um z. B. Kinder körperlich zu züchtigen, ist heute keine anerkannte Erziehungsmethode mehr und gesetzlich seit dem Jahr 2000 verboten (BGB § 1631, 2). Dennoch kann Körpermacht zum Einsatz kommen, wenn ein Kind festgehalten wird. Hier gibt es mit Sicherheit in der pädagogischen Praxis im Vergleich zu den Jahren 1949-1975 eine größere Sensibilität und ein gesteigertes Bewusstsein um die Brisanz solcher Eingriffe. Sie setzen eine körperliche Überlegenheit seitens der Professionellen voraus, was tendenziell im Bereich der Leistungserbringung, zumindest bei Kindern, der Fall sein dürfte. Interessant ist die Frage, wie der illegitime Einsatz körperlicher Überlegenheit sanktioniert wird. Was passiert, wenn einer Fachkraft *die Hand ausrutscht?*, und was passiert, wenn eine Jugendliche / ein Jugendlicher gegenüber Mitarbeitenden körperliche Gewalt einsetzt?

◆ *Sozioökonomische Ressourcenmacht*

Die Verfügungsmöglichkeiten über sozioökonomische Ressourcen scheint klar verteilt: Leistungsempfänger\_innen der Kinder- und Jugendhilfe verfügen in der Regel nicht über Vermögen oder über die Möglichkeit, über die Verteilung anderer Güter zu bestimmen. So ist der/die Leistungsempfänger\_in in der Regel auf die Gewährung und Finanzierung von benötigten Hilfen angewiesen, und wenn auch fiskalische Aspekte bei der Leistungsgewährung oder –ablehnung vordergründig keine Rolle spielen dürfen, so ist die Abhängigkeit als Fakt nicht von der Hand zu weisen. Ebenso verhält es sich beim Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII im Bereich der Leistungserbringung. Hier stellt sich die Frage, wie frei und selbstbestimmt über diese Leistungen verfügt werden kann, ob Taschengeldentzug als disziplinarische Maßnahme eingesetzt, und ob die Inanspruchnahme von Zuschüssen und einmaligen Beihilfen ermöglicht wird.

4

Vgl. Staub-Bernasconi, S.: *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis. Ein Lehrbuch*, Bern / Stuttgart / Wien 2007, S. 405 ff

◆ *Artikulationsmacht*

Die Fähigkeit, durch das schnelle und differenzierte Erfassen von Situationen und Sachverhalten sowie durch rhetorisches Geschick seine Interessen durchzusetzen, könnte beispielsweise in den regelmäßigen Hilfeplangesprächen einer laufenden Hilfe zum Ausdruck kommen. Dies ist in jedem Fall ein günstiger Ort, um die Beteiligten von den eigenen Ansichten zu überzeugen und verbindliche Vereinbarungen im eigenen Interesse zu treffen. Dieses Setting ist sehr stark auf verbal-rhetorische Fähigkeiten ausgelegt und kann von denjenigen Beteiligten, die über gute Artikulationsfähigkeiten verfügen, in ihrem Interesse gesteuert werden. Die Frage, die hier gestellt werden muss, lautet: Wer von den Akteur\_innen in der Kinder- und Jugendhilfe kann sich aufgrund von einer Überlegenheit im Bereich kommunikative Kompetenz in Konfliktfällen am ehesten mit seinen Äußerungen durchsetzen? Die Antwort kann im konkreten Fall sehr unterschiedlich ausfallen. Viele Jugendliche haben im Laufe ihrer Jugendhilfemaßnahmen in diesem Bereich enorme Fähigkeiten erworben, aber in der Breite stellen diese Kinder und Jugendlichen wohl eher die Ausnahme dar. Insbesondere sind auf der Seite der Fachkräfte sowohl im Bereich Leistungsgewährung als auch in der Leistungserbringung viele in Gesprächstechniken geschult, woraus eine Tendenz bzgl. einer Machtasymmetrie zu Gunsten der Professionellen angenommen werden kann.

◆ *Definitions- oder Modellmacht*

Das Wissen als Machtquelle in Bezug auf das System der Kinder- und Jugendhilfe ist klar verteilt: Auf der einen Seite stehen die Professionellen, die im Rahmen ihrer Ausbildung und in Verbindung mit ihrer Berufserfahrung über Expertenwissen verfügen. Auf der anderen Seite die Adressat\_innen der Hilfen, für die die rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe weithin unbekannt sind. In Konfliktfällen ist es relevant zu wissen, welche Rechte jemand hat und an wen man sich wenden kann, wie die eigenen Rechte eingefordert werden können und was es dabei zu berücksichtigen gilt. Das Wissen um die Kinderrechte und eine diesbezüglich verständnisvolle Haltung ist (noch) nicht flächendeckend verbreitet, geschweige denn das Wissen um Möglichkeiten, wie diese Rechte durchgesetzt werden können. Kinder und Jugendliche, die eine präzise Vorstellung davon haben, was die Professionellen dürfen und wo deren Grenzen liegen, verfügen in diesem Bereich über Definitionsmacht – sie können ihr Gegenüber daran erinnern und ein entsprechendes Verhalten einfordern. Da dieses Wissen nicht zum allgemeinen Wissenskanon von Kindern und Jugendlichen, zumeist auch nicht zu dem der Eltern gehört, sind es auch hier bislang überwiegend professionelle Selbstverpflichtungen, die den Leistungsempfänger\_innen diese Machtquelle erschließen.

◆ *Personale Autorität und Positionsmacht*

Die Möglichkeiten über andere bestimmen zu können liegen im Verhältnis von Professionellen und Leistungsempfänger\_innen deutlich stärker auf Seiten der Ersteren. Der soziale Status *Hilfeempfänger\_in* ist mit wenig bis keiner besonderen Handlungs- oder Verfügungsgewalt über andere Personen verknüpft. Bei den Professionellen dagegen lässt sich eine solche Verfügungsgewalt in Verbindung mit Definitions- und Artikulationsmacht leicht als Bestandteil des pädagogischen Auftrags begründen.

◆ *Soziale Organisationsmacht*

Organisationsmacht speist sich aus sozialen Beziehungen und der Möglichkeit, diese für die eigenen Interessen zu mobilisieren. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die Situation im Kontext der Leistungserbringung, kann folgende These formuliert werden: Menschen, die auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind, zeichnen sich tendenziell eher durch eine geringe soziale Einbindung aus und verfügen daher über wenig Möglichkeiten, soziale Beziehungen für ihre Belange zu aktivieren. Die Einbindung in das Kinder- und Jugendhilfesystem kann einerseits eine stellvertretende, auf Zeit angelegte Einbindung bedeuten oder eine solche Einbindung im Sinne einer

gesellschaftlichen Teilhabe zum Ziel haben. In beiden Fällen sind es die Professionellen, die Teilhabe ermöglichen oder möglich machen sollen und die ihrerseits über professionelle Netzwerke verfügen, so dass auch in diesem Bereich eine deutliche Machtasymmetrie besteht.

Zusammenfassend zeichnet die hier angedeutete strukturelle Analyse anhand der sechs Machtquellen ein deutliches Bild: Es besteht eine ausgeprägte Machtasymmetrie im Bereich der Leistungsgewährung und Leistungserbringung im Verhältnis von Professionellen und Leistungsempfänger\_innen.

So kann an dieser Stelle festgestellt werden, dass nach wie vor Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. Die vom *Runden Tisch Heimerziehung* ermittelte Situation für die 50er und 60er Jahre des letzten Jahrhunderts ist damit in diesem Kernbereich auch auf aktuelle Verhältnisse übertragbar. Die für die Leistungsempfänger\_innen positiven Veränderungen sind in erster Linie auf professionelle und fachliche Weiterentwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zurückzuführen.

Die Machtasymmetrie ist aus unserer Sicht zunächst nicht zu bewerten, sondern als gegeben zu betrachten. Entscheidend wird immer sein, wie die professionelle Seite in ihrer Überlegenheit gegenüber den Adressat\_innen agiert.

### 1.3 Konfliktkonstellationen mit Machtasymmetrie

---

Diese im letzten Abschnitt beschriebene Machthierarchie heißt in der Konsequenz zunächst lediglich, dass bei den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Verantwortung im Umgang mit ihrer Überlegenheit liegt, der sie in den allermeisten Fällen auch gerecht werden.

Es bedeutet aber auch, dass Situationen, in denen sich Professionelle auf der einen Seite und leistungsberechtigte Eltern und junge Menschen auf der anderen Seite uneins sind, in der Regel stark asymmetrisch sein können.

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe können ihrerseits unrechtmäßige Positionen durchsetzen, seien es fiskalisch orientierte Entscheidungen oder in durch Überlastung und durch fachliche Fehleinschätzungen erzeugte oder auf der zwischenmenschlichen Ebene liegenden Konflikten. Leistungsberechtigte dagegen stehen dem Jugendamt oder freien Jugendhilfeträgern häufig mit einem hohen und oft ungerechtfertigten Maß an Misstrauen gegenüber, das die notwendige vertrauensvolle Kooperation erschwert.

### 1.4 Was ist Ombudsschaft in der Kinder- und Jugendhilfe?

---

#### 1.4.1 Definition von Ombudsschaft

Ombudsschaft in der Kinder- und Jugendhilfe<sup>5</sup> bedeutet die unabhängige Vermittlung in Konflikten mit dem örtlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der o.g. Hilfen und ihrer Schnittstellen.

Grundlage ist die fachlich fundierte Parteilichkeit für individuelle Rechte in den Bereichen der genannten Tätigkeitsfelder im Rahmen der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung.

---

5

Die *Initiative Habakuk* orientiert sich mit ihrer Definition am gemeinsam erarbeiteten Selbstverständnis des Bundesnetzwerkes Ombudsschaft.

Ombudsschaftliche Aktivitäten sind eine Form des Machtausgleichs in stark asymmetrischen Konfliktkonstellationen. Dazu gehört, die strukturell unterlegene Partei im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unabhängig zu beraten und gegebenenfalls im Konfliktfall mit einem öffentlichen und/oder freien Jugendhilfeträger zu unterstützen. Damit grenzt sich Ombudsschaft von Mediation, Schlichtung, anwaltlicher Vertretung sowie von der Wunscherfüllung Betroffener ab. Die unabhängige Beratung und Unterstützung ist für die Ratsuchenden kostenfrei.

Die Ombudsstellen beraten und unterstützen in den Bereichen der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung in dem in Abschnitt 1.1 beschriebenen Zuständigkeitsbereich. Konzeptionelle Schwerpunktsetzungen und damit Unterschiede im Profil der Ombudsstellen und deren Tätigkeit bundesweit sind möglich. Fester Bestandteil der Tätigkeiten einiger Ombudsstellen bundesweit sind über die ombudsschaftliche Beratung hinaus jugendhilfepolitische Aktivitäten, z. B. in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen und/oder Fachtagungen.

### 1.4.2 Aufgabenbereiche der *Initiative Habakuk*

Die *Initiative Habakuk* ist ein Netzwerk, das mehrere Regionalstellen in Baden-Württemberg trägt. Die Ansprechpartner\_innen dieser Regionalstellen beraten und unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien, aber auch Mitarbeitende der Jugendämter und der Einrichtungen und Dienste in Konfliktfällen mit starker Machtasymmetrie. Ziel sind leistungs- und rechtskonforme Lösungen auf Basis der individuellen Rechte in den in Abschnitt 1.1 beschriebenen Bereichen .

Konkret bedeutet dies für ...

... die **Leistungsgewährung:**

Die *Initiative Habakuk* ist Ansprechpartnerin, wenn

- ✓ junge Menschen und Familien Fragen zur Erziehungshilfe und zu ihren damit verbundenen Rechtsansprüchen haben.
- ✓ Erziehungshilfe notwendig ist, Mitarbeitende im Bereich der Leistungsgewährung, d.h. im Jugendamt, und Leistungsberechtigte wegen unterschiedlicher Vorstellungen in einen Konfliktfall geraten sind
- ✓ junge Menschen und Familien das Gefühl haben, dass Rechte nicht ausreichend berücksichtigt sind.
- ✓ Mitarbeitende im Jugendamt in der Bedarfsklärung die Sicht eines unabhängigen Dritten benötigen.
- ✓ Jugendämter Unterstützung gegenüber Dritten, bspw. gegenüber der Leistungserbringerseite, benötigen.

... die **Leistungserbringung:**

Die *Initiative Habakuk* ist Ansprechpartnerin, wenn

- ✓ junge Menschen und Familien Probleme mit der Einrichtung oder mit dem Dienst haben, in welchem sie aktuell Hilfe erhalten.
- ✓ junge Menschen und Familien sich konkret über jemanden oder ein Vorgehen in einer Einrichtung/einem Dienst beschweren möchten und hierfür eine externe Anlaufstelle suchen.
- ✓ die Leistungserbringerseite Kinder- und Jugendrechte verletzt und das Kindeswohl in einer Einrichtung/einem Dienst nicht gewährleistet ist.
- ✓ Mitarbeitende in einer Einrichtung/einem Dienst in einem Konfliktfall mit Adressat\_innen die Vermittlung eines unabhängigen Dritten wünschen.
- ✓ Mitarbeitende einer Einrichtung/eines Dienstes Kinderrechte umsetzen oder ein Beschwerdemanagement aufbauen möchten.



## 2 Leitgedanken und Ziele

- ◆ Die *Initiative Habakuk* leistet einen gesellschaftlich notwendigen Beitrag zur Vermittlung und auf der Suche nach gemeinsamen Lösungen in Konfliktkonstellationen mit ungleichen Machtverhältnissen in der Erziehungshilfe und angrenzenden Schnittstellen (siehe Abschnitt 1.1).
- ◆ Die *Initiative Habakuk* setzt Forderungen des Runden Tisches zur Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre um.
- ◆ Die *Initiative Habakuk* ist Mitglied im Bundesnetzwerk für Ombudsschaften und setzt sich bundesweit für die politische Akzeptanz und die Qualitätssicherung ombudsschaftlicher Beratung ein.
- ◆ Die *Initiative Habakuk* schafft einen Rahmen für Solidarität in der Bürgergesellschaft.

Folgende **Ziele** verfolgt die *Initiative Habakuk*:

- ◆ Unterstützungsnetzwerke im Bereich Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in der Erziehungshilfe, sind aufgebaut und gut betreut.
- ◆ Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe haben die notwendige Unterstützung im Aufbau von Beschwerdeverfahren. Somit ist auch ein niedrighwelliger Zugang für Kinder und Jugendliche zu den regionalen Ombudsstellen geschaffen.
- ◆ Eine *positive Streitkultur* zwischen Leistungsempfänger\_innen, Leistungsgewährenden Kostenträgern und Leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten auf der Basis gegenseitiger Achtung und Wertschätzung ist entstanden.
- ◆ Leistungsempfänger\_innen, Leistungsgewährende Kostenträger und Leistungserbringende Einrichtungen und Dienste nutzen die Regionalstellen und finden Unterstützung durch einen Dritten in schwierigen Konfliktkonstellationen.
- ◆ Die Regionalstellen der *Initiative Habakuk* sind bekannt und für alle in Abschnitt 1.4.2 genannten Adressat\_innen gut erreichbar.

### 3 Arbeitsweise der Regionalstellen der *Initiative Habakuk*

Ziel ist, durch verschiedene Sichtweisen eine hohe Fachlichkeit zu gewährleisten sowie sicher zu stellen, dass häufig hoch emotionalisierende Konfliktsituationen weitgehend sachlich betrachtet werden. Ferner ist u. a. hierüber unbedingt zu vermeiden, dass die Mitarbeiter\_innen in den Regionalstellen in eine Hilfeplanung einsteigen.

Um dieses Ziel zu erreichen, gilt in der Beratungsarbeit grundsätzlich das **Vier-Augen-Prinzip**, d.h. in der Praxis, dass jedes Anliegen nicht von einer Einzelperson in der Regionalstelle der *Initiative Habakuk* bearbeitet wird, sondern, dass alle Anliegen mit einer weiteren, entsprechend qualifizierten Person durchgesprochen und jeweils nächste Schritte gemeinsam entschieden werden.

Ferner stellen wir durch die Arbeitsweise in den Regionalstellen der *Initiative Habakuk* eine Unabhängigkeit und Unbefangenheit sicher. Die Beratung erfolgt weisungsfrei und entsprechend der fachlichen Standards.

Die Regionalstellen stehen allen Ratsuchenden zur Verfügung, d.h. es gibt keine Zugangsbeschränkungen.

Für die Bearbeitung der Anfragen hat sich ein Vorgehen bewährt, das die folgenden Schritte umfasst:

#### ◆ (1) **Klärung der Zuständigkeit**

Zunächst wird geklärt, ob es sich bei dem Anliegen, das an die Regionalstellen herangebracht wird, um einen Konflikt mit dem Jugendamt oder mit einem freien Jugendhilfeträger handelt. Konflikte zum Beispiel zwischen Eltern (bspw. Sorgerechtsstreitigkeiten) oder mit anderen Ämtern werden von den Regionalstellen nicht bearbeitet. Anfragen dieser Art werden an entsprechende Beratungsstellen weitervermittelt. In Situationen, in denen (noch) kein Konflikt vorliegt, zielt die Beratung auf eine mögliche Vermeidung von Konflikten, indem notwendiges Wissen zu den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt und im Vorfeld von Jugendamtskontakten auf eine möglichst unvoreingenommene Kontaktaufnahme hingewirkt wird.

#### ◆ (2) **Analyse des Konflikts**

Liegt ein Konflikt vor, der durch die Beteiligten auch mit Hilfe einer einmaligen Beratung nicht selbst zu lösen ist, wird zunächst im Rahmen einer Konfliktanalyse ein genaueres Bild dieses Konfliktes erzeugt. Dazu gehört, den genauen Gegenstand des Konflikts zu ermitteln (Um was geht es?), den bisherigen Verlauf zu rekapitulieren (Was ist bisher passiert?) und die am Konflikt beteiligten Parteien hinsichtlich ihrer Beziehungen und Grundeinstellungen zum Konflikt zu betrachten (Wer ist wie am Konflikt beteiligt?). An dieser Stelle bleibt die Konfliktanalyse bewusst auf die Schilderungen und Sichtweisen des Adressaten / der Adressatin beschränkt. Hintergrund ist, dass eine Befragung weiterer Beteiligter bereits eine Intervention darstellt, für die es zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung gibt (vgl. hierzu (6)).

#### ◆ (3) **Machtquellenanalyse**

Ebenfalls Bestandteil des diagnostisch-analytischen Teils des Beratungs- und Unterstützungsprozesses ist die genauere Untersuchung, über welche möglichen Machtquellen die Hilfesuchenden verfügen. Gemeint sind konkret die individuell verfügbaren Ressourcen, die es den jeweiligen Adressat\_innen ermöglichen, im Konfliktfall die eigenen Interessen auch gegen Widerstände durchzusetzen. Abgeleitet von einer systematischen Differenzierung in unterschiedliche Machtquellen sind folgende Leitfragen zu beantworten:

- Auf welchem Wissensstand befinden sich die Personen, die sich an die Regionalstelle wenden, in Bezug auf ihr Anliegen (Definitionsmacht)?
- Können diejenigen, die sich an die Regionalstelle wenden, ihr Anliegen artikulieren? Verbal und in Schriftform (Artikulationsmacht)?
- Gibt es Unterstützung im Umfeld, die selbst aktiviert werden kann (Positionsmacht/ Organisationsmacht)?
- Wird eine finanzielle Unterstützung für Rechtsberatung und/oder Klage benötigt (sozioökonomische Ressourcenmacht)?

#### ◆ (4) **Entscheidung für Beratungssetting**

Die drei ersten, nur funktional zu trennenden Schritte erfolgen in der Regel im Rahmen des Erstkontaktes, in den meisten Fällen telefonisch. Es wird dann eine Entscheidung hinsichtlich des für das weitere Vorgehen als geeignet erscheinenden Beratungssettings getroffen.

- Ist eine einmalige telefonische Beratung ausreichend?
- Erscheint es sinnvoll, in einen telefonischen Beratungsprozess einzusteigen, der eine engere Begleitung ermöglicht?
- Welche Person aus dem professionellen und ehrenamtlichen Umfeld der Regionalstelle kann zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips hinzugezogen werden?
- Ist ein persönliches Gespräch, gemeinsam mit einer zusätzlich beratenden Person sinnvoll und notwendig, z. B. weil
  - (a) Teile der oben aufgeführten Aspekte telefonisch nicht zu ermitteln waren?
  - (b) zunächst Dokumente gesichtet werden müssen?
  - (c) bereits absehbar ist, dass die Regionalstelle der *Initiative Habakuk* gegenüber Dritten tätig werden sollte und dafür eine Vollmacht erteilt werden muss?

#### ◆ (5) **Strategieplanung**

Auf Grundlage der Konfliktanalyse, der Machtquellenanalyse und der Entscheidung für ein der Sache angemessen erscheinendes Beratungssetting wird gemeinsam eine Strategie für das weitere Vorgehen entwickelt. Maßgeblich ist, dass diejenigen, die sich an die Regionalstelle der *Initiative Habakuk* wenden, zu jeder Zeit selbst bestimmen, ob und in welcher Form sie die Unterstützung in Anspruch nehmen. Im persönlichen Gespräch wird hierzu eine schriftliche Vereinbarung getroffen, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalstelle werden Dritten gegenüber nur auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht tätig. Leitfragen für die Strategieplanung sind: Was können die Eltern und jungen Menschen selbst leisten? Wie kann eine effektive, die Eigeninitiative fördernde Unterstützung aussehen? Wo zeichnen sich Kompromisse ab? Wo gibt es Gelegenheit, Grundsätzliches zu klären?

Die letzte Frage zielt auf die Möglichkeit, über einen Einzelfall immer wieder auftauchende Problemlagen und strittige Konstellationen für weitere zu erwartende Einzelfälle einer grundsätzlichen Klarstellung zuzuführen. Das kann zum Beispiel mittels einer gerichtlichen Klärung geschehen oder über Gespräche mit Amtsleitungen.

#### ◆ (6) **Interventionen der Regionalstelle der Initiative Habakuk**

In vielen Fällen ist eine Konfliktanalyse wie sie unter (2) skizziert wurde, nur möglich, wenn Informationen von möglichst allen Konfliktbeteiligten vorliegen. Ein Anruf zum Beispiel bei der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes kann jedoch nicht auf diese informationsgewinnende Funktion reduziert werden, sondern ist bereits eine Intervention, für die die Regionalstelle zuvor im Rahmen der Strategieplanung bevollmächtigt werden muss und die bereits Einfluss auf den Konfliktverlauf nimmt. Ab diesem Zeitpunkt gibt es in Form der Regionalstelle eine weitere, am Konflikt beteiligte Akteurin.

Hier wird auch deutlich, dass es sich bei dem beschriebenen Verfahren nicht um einen linear abzuarbeitenden Prozess handelt, sondern vielmehr um ein vielfach zirkulär verschränktes Vorgehen. Die möglichen Interventionen der Regionalstelle können grundsätzlich als Formen des Machtausgleiches verstanden werden. Hierzu einige Beispiele:

- In annähernd allen Fällen geht es um die Vermittlung der rechtlich-formalen und organisatorischen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und die Konkretisierung dieser Rahmenbedingungen auf den Einzelfall. Im Idealfall wissen die anfragenden Personen hinterher mehr darüber, wie ihr Anliegen (Jugendhilfe)rechtlich einzuordnen ist und können ihre Position auf der Grundlage dieses erweiterten Wissens besser vertreten.
- Die Regionalstelle der *Initiative Habakuk* kann Eltern und junge Menschen darin unterstützen, ihr Anliegen besser zu artikulieren, indem zum Beispiel im Vorfeld eines Termins beim Jugendamt oder beim Leistungsträger darüber beraten wird, welche Aspekte im Gespräch in welcher Weise und Ausführlichkeit erwähnt werden sollten, oder auch indem schriftliche Anträge, Widerspruchsschreiben usw. gemeinsam besprochen werden. Die weitreichendste Intervention stellt hier die stellvertretende Artikulation des Anliegens durch die Regionalstelle auf Grundlage einer Bevollmächtigung nach § 13 SGB X dar.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalstellen der *Initiative Habakuk* schalten sich dort, wo es angezeigt erscheint, aktiv in einen Konflikt ein, indem sie telefonisch Kontakt aufnehmen, zu Terminen begleiten, Vermittlungsvorschläge unterbreiten und auch informelle Kontakte nutzen, die eine schnelle Beilegung des Konfliktes im Sinne aller Beteiligten ermöglichen oder unterstützen können.
- Einige Regionalstellen der *Initiative Habakuk* sind in der Lage, über ihr Netzwerk juristischen Beistand zu vermitteln oder finanzielle Unterstützung bei einer im Rahmen der Strategieplanung als zielführend ermittelten Klage zu gewähren – zum Beispiel im Sinne einer Grundsatzklärung oder weil alle vorangegangenen Vermittlungsbemühungen gescheitert sind.

### 4.1 Steuerungskreis

---

Der Steuerungskreis setzt sich aus jeweils einem / einer Verbandsvertreter\_in jedes beteiligten Verbandes zusammen. Dies sind die jeweils für die erzieherischen Hilfen zuständigen Fachreferent\_innen.

Dieser Kreis hat folgende Aufgaben:

- ◆ Finanzierung der jeweiligen Regionalstelle
- ◆ Bereitstellen der Logistik für die jeweilige Regionalstelle
- ◆ Fachliche Aufsicht über die jeweilige Regionalstelle
- ◆ Konzeptionelle (Weiter)Entwicklung der *Initiative Habakuk*
- ◆ Realisierung des Einarbeitungskonzeptes und Sicherstellen der Qualifizierung der Mitarbeiter\_innen in den Regionalstellen
- ◆ Gewährleistung von Standards in der Arbeit der Regionalstellen
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit
- ◆ Entwicklung und Durchführung von Angeboten bzw. von Modulen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren, zur Sicherstellung der Kinderrechte und von Beteiligungsverfahren in Einrichtungen und Diensten

### 4.2 Regionalstellen

---

Um eine Niedrigschwelligkeit herzustellen und einen einfachen Zugang für die Beratung Suchenden zu gewährleisten, hat sich die *Initiative Habakuk* dafür entschieden, regionale Beratungsstellen einzurichten. Auf diese Weise können gegebenenfalls persönliche Beratungsgespräche zeit- und ortsnahe stattfinden.

Die Regionalstellen bilden den Kern der *Initiative Habakuk*, da Adressat\_innen sich hier hinwenden können und Unterstützung erhalten.

In den Regionalstellen der *Initiative Habakuk* ist die jeweilige Ansprechperson mit einem Teilzeitdeputat hauptamtlich beschäftigt. Alle Hauptamtlichen der Regionalstellen bilden ein Team und kooperieren miteinander. Sie treffen sich regelmäßig, um ihre Arbeitsweise zu koordinieren und eine Gesamtstatistik über ihre Beratungstätigkeiten zu erstellen. Darüber hinaus nutzen und schaffen sie Gelegenheiten zu Fallbesprechungen, wenn diese erforderlich sein sollten.

Die Aufteilung der Regionen, die Verortung der Regionalstellen, die jeweiligen Ansprechpartner\_innen und ihre Kontaktdaten sind auf [www.initiative-habakuk.de](http://www.initiative-habakuk.de) einzusehen

## 4.3 Koordinationsstelle der Initiative Habakuk

---

Die Verbände haben eine Koordinationsstelle für die *Initiative Habakuk* eingerichtet. Diese ist das Referat für Erziehungshilfe im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V..

Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind:

- ◆ Koordination und Moderation des Steuerungskreises
- ◆ Pflege der Homepage der *Initiative Habakuk* und Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit
- ◆ Teilnahme an der Regelkommunikation mit dem Regionalteam
- ◆ Veranstaltung und Organisation der Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeitende der *Initiative Habakuk*
- ◆ Verwaltung und Buchhaltung der *Koordinierungskosten*

## 4.4 Netzwerk an unterstützenden Personen

---

Für die qualifizierte Bearbeitung der Konfliktkonstellationen benötigen die Ansprechpartner\_innen in den Regionalstellen der *Initiative Habakuk* u.a. zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips ein Netzwerk an weiteren unterstützenden Personen, ganz konkret sowohl fachlich qualifizierte Ehrenamtliche als auch Expert\_innen zur Rückkoppelung in den individuell verschiedenen Einzelfällen.

### 4.4.1 Aktiv ehrenamtlich Mitarbeitende

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die nach dem Vier-Augen-Prinzip mit auf die Anliegen der Adressat\_innen schauen, benötigen ebenfalls eine Expertise in jugendhilferechtlichen Fragen und in ombudsschaftlicher Beratung, wie sie hier oben erläutert ist. Diese Expertise stellen der Steuerungskreis in Kooperation mit den Mitarbeiter\_innen der Regionalstellen sicher, u.a. durch Angebote von Qualifizierungsmaßnahmen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die ehrenamtliche Mitarbeit bei der *Initiative Habakuk* sind folgende Fähig- und Fertigkeiten:

Als fachliche Kompetenzen sind wünschenswert ein Studium bzw. eine Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit, der Psychologie oder auch Jura. Auch Ausbildungen in verwandten Bereichen oder praktische Berufserfahrungen im Bereich der erzieherischen Hilfen können als fachliche Kompetenz gewertet werden.

Wichtig sind außerdem Kenntnisse in Kommunikations- bzw. Mediationstechniken.

Die **Standards** für ehrenamtlich Mitarbeitende sind geklärt und beschrieben.

### 4.4.2 Experten und Expertinnen

Neben ehrenamtlich Mitarbeitenden, die direkt in die Arbeit der Regionalstellen eingebunden sind, bedarf es eines Netzwerks an ebenfalls ehrenamtlichen Expert\_innen, das in den jeweiligen Regionen auf- und stetig ausgebaut wird.

Diese Expert\_innen stehen bspw. für juristische oder Verfahrensfragen in Einzelfällen telefonisch zur Verfügung. Diese sind bspw. auf Sozialrecht spezialisierte Personen.

## 5 Qualitätssicherung

Um die Qualität der *Initiative Habakuk* zu gewährleisten, setzen die Akteur\_innen folgende Punkte um:

- ◆ Vier-Augen-Prinzip in der Bearbeitung jedes Anliegens
- ◆ Einholen einer schriftlichen Bevollmächtigung vor Aufnahme von Kontakt mit Dritten
- ◆ regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- ◆ regelmäßige Arbeitstreffen, d.h. eine Regelkommunikation zwischen Steuerungskreis und den Regionalstellen der *Initiative Habakuk*
- ◆ Erfassen der Anliegen in einer einheitlichen Statistik und regelmäßige Auswertung dieser
- ◆ Sicherstellen des Datenschutzes, u.a. durch Anonymisierung
- ◆ Zusammenarbeit auf Bundesebene mit dem *Bundesnetzwerk Ombudsschaft in der Jugendhilfe*, Unterstützung des *Vereins zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudsschaft in der Jugendhilfe e.V.* und Verpflichtung zur Umsetzung der gemeinsam erstellten Qualitätsstandards

*Freiburg / Karlsruhe / Stuttgart*

*September 2015*

*Diese Konzeption wurde vom Steuerungskreis der Initiative Habakuk unter Mitarbeit von Manuel Arnegger erstellt*

## Ansprechpersonen der

### *Initiative Habakuk – Rechte haben, Recht bekommen*

---

- ◆ **Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.**  
Sabine Triska  
Alois-Eckert-Str. 6  
79111 Freiburg  
0761 8974 188
- ◆ **VPK Landesverband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e.V.**  
Martin Adam  
Senator-Burda-Str. 45  
77654 Offenburg  
0781 9482 163
- ◆ **Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.**  
Stefanie Krauter  
Vorholzstr. 3  
76137 Karlsruhe  
0721 9349 356
- ◆ **Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.**  
Hans-Peter Häußermann  
Strombergstr. 11  
70188 Stuttgart  
0711 2633 1454
- ◆ **Der PARITÄTISCHE Landesverband Baden-Württemberg e.V.**  
Roland Berner  
Hauptstr. 28  
70563 Stuttgart  
0711 2155 149
- ◆ **Diakonisches Werk der evangelischen Kirche Württemberg e.V.**  
Ingrid Scholz  
Heilbronner Str. 180  
70191 Stuttgart  
0711 1656 231

